

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- a) Gemeinderat
- b) Musikschulkommission
- c) Musikschulleitung und Administration
- d) Musiklehrpersonen

Art. 5 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt die ihm gemäss Reglement für die Musikschule der Gemeinde Schwyz zugeteilten Aufgaben wahr. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ der Musikschule zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Musikschulkommission.

Art. 6 Musikschulkommission

¹ Die Musikschulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Musikschule aus. Sie ist für die strategischen Belange der Musikschule zuständig und vertritt die Musikschule nach aussen.

² Die Musikschulkommission hat das Recht, dem Gemeinderat in allen betreffenden Angelegenheiten der Musikschule Antrag zu stellen.

Art. 7 Musikschulleitung und Administration

¹ Die Musikschulleitung ist für die operativen Belange zuständig und verantwortlich für die fachliche, musikpädagogische, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule.

² Die Administration unterstützt die Musikschulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die entsprechenden Bereiche sind in der Stellenbeschreibung definiert.

³ Musikschulleitung und Administration werden durch die Anstellungsbehörde gewählt.

Art. 8 Musiklehrperson ¹

¹ Die Lehrperson ist für die Durchführung des Musikunterrichts und der Ensembleleitung verantwortlich. Die entsprechenden Aufgaben sind im Pflichtenheft für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen definiert.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2016 (GRB Nr. 480).

² Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen werden in der Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Musiklehrpersonen der Musikschule der Gemeinde Schwyz geregelt. Anstellungsbehörde ist die Musikschulkommission.

Art. 9 Förderverein

¹ Der Gemeinderat kann einem Verein, der sich die Förderung der Anliegen der Musikschule Schwyz zum Ziel setzt, bestimmte Aufgaben übertragen.

² Dieser Verein kann sich insbesondere mit der Durchführung von Anlässen und Ausbildungslagern unter dem Namen der Musikschule sowie anderen Förderungsmassnahmen, namentlich der Beschaffung von Instrumenten und Unterrichtsmaterialien, befassen; der Verein kann auch Spenden und andere Zuwendungen entgegen nehmen.

³ Der Verein bietet Gewähr für eine korrekte Verwendung der Mittel im Interesse der Musikschule Schwyz. Seine Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Dieser kann einzelne Tätigkeiten mit dem Verein vertraglich regeln.

III. Ausbildung

Art. 10 Ziele ²

Im Reglement für die Musikschule der Gemeinde Schwyz wird im Art. 1 der Zweck umschrieben. Folgende Ziele sind daraus abgeleitet:

¹ Die Musikschule vermittelt in Ergänzung zum Bildungsauftrag der öffentlichen Schulen eine erweiterte und nachhaltige musikalische Bildung, fördert die Freude am Musizieren sowie das Ensemblespiel.

² Die Musikschule fördert einen bewussten und selbstverständlichen Umgang mit der Musik. Sie verhilft den Lernenden zu differenziertem Wahrnehmen und Empfinden sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

³ Der Unterricht an der Musikschule erfolgt nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen. Die Qualitätssicherung und -entwicklung wird durch das Qualitätskonzept geregelt.

⁴ Die Musikschule Schwyz belebt und vermittelt Impulse für das kulturelle Leben der Gemeinde.

IV. Unterricht³

Art. 11 Aufbau und Angebot

Der Aufbau des Bildungsangebotes ist in Elementare Musikerziehung, Grund- und Fortbildungsstufe unterteilt und wie folgt definiert:

¹ Die Elementare Musikerziehung umfasst das Eltern-Kind-Singen, die musikalische Früherziehung und die Grundschule.

² In der Grundstufe werden Blockflöten-, Orff- und Theoriekurse sowie Instrumentalunterricht nach Eignungsabklärung angeboten.

³ Die Fortbildungsstufe setzt den Unterricht der Grundstufe fort und wird ergänzt durch gemeinsames Musizieren in verschiedenen Ensembles.

⁴ Der Instrumentalunterricht in der Fortbildungsstufe umfasst Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Streichinstrumente, Chor- und Sologesang, Tasteninstrumente und Zupfinstrumente. Zudem werden Theoriekurse angeboten.

⁵ Das Fächerangebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene findet in Einzel-, Gruppenunterricht und Ensembles statt.

Art. 12 Elementare Musikerziehung

¹ Das Eltern-Kind-Singen, die musikalische Früherziehung und die Grundschule werden in Gruppen erteilt.

² Die Gruppengrösse beträgt in der Regel neun Kinder und wird in Absprache vom Musikschulleiter und der Musiklehrperson festgelegt. Eine wöchentliche Lektion dauert 45 Minuten.

³ Nach Möglichkeit findet der Unterricht im Schulkreis der teilnehmenden Kinder statt.

Art. 13 Grundstufe

¹ Der Unterricht für die Blockflöten- und Orffkurse wird in Gruppen erteilt.

² Die Gruppengrösse beträgt zwei, drei oder maximal vier Kinder. Eine wöchentliche Lektion dauert bei zwei Kindern 30 Minuten. Bei drei bis vier Kindern 45 Minuten.

³ Der Theorieunterricht wird im jeweiligen Schulkreis in Klassen erteilt, ist obligatorisch und in der Regel im 3. Primarschuljahr zu absolvieren.

⁴ Instrumentalunterricht analog zur Fortbildungsstufe ist in Absprache mit dem Musikschulleiter und einer Fachlehrperson bei entsprechender Eignung möglich.

³ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2016 (GRB Nr. 480).

Art. 14 Fortbildungsstufe

¹ Im Instrumentalunterricht werden folgende Unterrichtszeiten angeboten:

- a) Einzelunterricht 30 Minuten
- b) Einzelunterricht 45 Minuten
- c) Partnerunterricht 45 Minuten

² Die Unterrichtszeit wird in Absprache mit den Eltern und den Musiklehrpersonen gewählt.

³ Um flexible Unterrichtsformen zu ermöglichen, können die Unterrichtszeiten einzelner Schüler oder Gruppen addiert werden.

⁴ Es können individueller Theorieunterricht und zentral geführte Theoriekurse angeboten werden.

Art. 15 Ensemblespiel

¹ Die Musikschule fördert das Zusammenspiel in Ensembles und setzt u.a. folgende Formationen ein:

- a) Jugendchor, Jugendmusik, Jugendorchester und deren Vorstufen
- b) Singgruppen, Bläsergruppen, Streichgruppen
- c) Rock-, Pop-, Jazz- und Volksmusikformationen

² Die Bildung und Auflösung von Ensembles wird durch die Musikschulkommission bewilligt.

³ Schüler, die über ausreichende Fähigkeiten verfügen, können zum Mitwirken in den schuleigenen Ensembles verpflichtet werden.

V. Musikschulkommission**Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

Das Pflichtenheft regelt Zusammensetzung, Rechtsgrundlage, Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission. Neben den durch das Pflichtenheft übertragenen Aufgaben und Kompetenzen obliegen ihr namentlich:

- a) Festlegung der Organisation der Musikschule
- b) Genehmigung des Qualitätskonzepts
- c) Genehmigen des Budgetentwurfs für die Musikschule zuhanden des Gemeinderats
- d) Kontrolle über die Einhaltung des bewilligten Budgets
- e) Anstellung des Musiklehrpersonals gemäss Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule
- f) Aufsicht und Beurteilung der Musikschulleitung
- g) Entscheid über Beschwerden gegenüber Verfügungen der Musikschulleitung

- h) Erlass von Stellenbeschreibungen für Musikschulleitung, Administration und Musiklehrpersonen
- i) Schul- und Infrastrukturplanung
- j) Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht
- k) Erlass von Hausordnungen.

Art. 17 Musikschulpräsident

In dringenden Fällen kann der Musikschulpräsident Verfügungen und Entscheide treffen. Diese sind der Musikschulkommission an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. Musikschulleitung

Art. 18 Aufgaben

¹ Die Stellenbeschreibung des Musikschulleiters und die vorliegende Musikschulverordnung regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulleitung für die Leitung und Führung der Musikschule. Insbesondere obliegen ihr namentlich folgende Aufgaben:

- a) Planung und Gestaltung des Betriebes
- b) Administrative und pädagogische Personalführung
- c) Umsetzung des Qualitätskonzepts, insbesondere Beurteilung der Musiklehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung
- d) Durchführung und Leitung Fachschafts- und Musiklehrerkonferenzen
- e) Organisation des Unterrichtes (Schülerzuteilung, Räume, Zeiten) zusammen mit den Musiklehrpersonen
- f) Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu den Eltern, Schülern und Institutionen sowie Information über Organisation und Anlässe
- g) Beratung und Vorbereitung von Sachgeschäften der Musikschulkommission
- h) Information der Musikschulkommission und innerhalb der Musikschule
- i) Jahresbericht zuhänden der Musikschulkommission
- j) Mitwirkung bei den Personalgeschäften, insbesondere bei der Personalauswahl und Regelung der Musiklehrerstellvertretung
- k) Budgetvorbereitung, Budgetüberwachung, Erhebung des Schulgeldes und Kontrolle der Rechnungen
- l) Verwalten des Musikschulinventars (Instrumente, Mobiliar, Notenarchiv, etc.).

² Die Musikschulleitung kann Teilbereiche dieser Aufgaben an einzelne Musiklehrpersonen oder an die Administration delegieren.

Art. 19 Rechte

¹ Die Musikschulleitung besitzt das Recht, in Angelegenheiten, die die Anstellung betrifft, orientiert und vor dem Entscheid der zuständigen Behörde angehört zu werden, insbesondere in Fällen, die ihre Stellenbeschreibung betreffen.

² Die Musikschulleitung hat bei der Besetzung der Administration ein Mitspracherecht gegenüber der Anstellungsbehörde und ist für deren Führung gemäss Stellenbeschreibungen verantwortlich.

Art. 20 Infrastruktur

Die Musikschulleitung hat Anspruch auf die zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen und geeigneten Mittel und Materialien sowie auf eine zweckdienliche Einrichtung des Arbeitsplatzes.

Art. 21 Nebenbeschäftigung

¹ Jede schulische oder ausserschulische Nebenbeschäftigung der Musikschulleitung unterliegt der Meldepflicht an die Anstellungsbehörde.

² Die Anstellungsbehörde kann in begründeten Fällen, wenn die Führung der Musikschule und/oder der Musikschulunterricht beeinträchtigt werden, eine zu weit gehende Nebenbeschäftigung verbieten.

³ Für die Übernahme eines öffentlichen Amtes gelten sinngemäss die massgebenden Bestimmungen für das Gemeindepersonal.

VII. Musiklehrpersonen**Art. 22 Aufgaben**

Die Stellenbeschreibung der Musiklehrpersonen und die vorliegende Musikschulverordnung regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Lehrpersonen. Insbesondere obliegen ihnen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Unterricht und Ausbildung der Lernenden. Dies beinhaltet das Planen, Vorbereiten, Organisieren und Auswerten des Unterrichts
- b) Aufführungen bei Schulkonzerten, Vortragsübungen, Klassenstunden und Wettbewerben
- c) Beratung und Begleitung der Lernenden
- d) Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Musikschulleitung und Musikschulkommission
- e) Mitgestaltung und Mitorganisation durch Entwickeln und Evaluieren der Musikschule, insbesondere der Umsetzung des Qualitätskonzepts

- f) Persönliche Weiterbildung und persönliches Üben im Sinne der Qualitätserhaltung der für den Unterricht relevanten Fähigkeiten.

Art. 23 Anhörungsrecht

Die Lehrpersonen haben ein Recht, in Angelegenheiten, die ihre Aufgabe betreffen, orientiert und vor dem Entscheid der zuständigen Behörde angehört zu werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Zuweisung von Schülern
- b) Ansetzung der Unterrichtszeit
- c) Änderung der Stundenzahl

Art. 24 Infrastruktur⁴

¹ Die Musiklehrperson bestimmt die Lehrmittel.

² Die Musikschule stellt den Lehrkräften für den Musikunterricht die notwendigen Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel sowie eine zweckdienliche Einrichtung der Arbeitsräume zur Verfügung.

³ Die Lehrpersonen sind für das ihnen zur Verfügung gestellte Unterrichtsmaterial verantwortlich und halten die Schüler zu entsprechender Sorgfalt an.

⁴ Eingaben für das Budget sind gemäss den Terminvorgaben der Musikschulleitung abzugeben.

Art. 25 Haftpflicht

Für einen allfälligen Schaden, den eine Lehrperson in Ausübung ihres Berufes einem Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Schulträger gemäss § 3 des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und der Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970.

Art. 26 Sorgfaltspflicht

¹ Bei allen Anlässen in Zusammenhang mit der Musikschule sind besondere Sorgfaltsbestimmungen einzuhalten. Im Einzelnen betrifft dies:

- a) Schullager
- b) Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben
- c) Auftritte auf öffentlichen Plätzen und Strassen
- d) besondere Aktivitäten

² Nicht der Regel entsprechende Besammlungs- und Entlassungsorte bzw. bei ungewöhnlichen Entlassungszeiten sind die Eltern zu orientieren. Es sind nötigenfalls dem Alter der Kinder angemessene Sicherheitsmassnahmen anzuordnen.

Art. 27 Weitere Beschäftigungen ⁵

¹ Jede weitere schulische oder ausserschulische Beschäftigung der Musiklehrpersonen unterliegt der Meldepflicht an die Musikschulleitung.

² Die Nebenbeschäftigung kann bewilligt werden, wenn der ordentliche Musikschulbetrieb gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

VIII. Schüler**Art. 28** Unterricht

¹ Der Unterricht der Musikschule steht allen in der Gemeinde Schwyz wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

² Der Unterricht für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Schwyz wird bis zum erfüllten 20. Altersjahr finanziell unterstützt. Andere Benutzer entrichten kostendeckende Beiträge.

³ Der Gemeinderat kann das Angebot der Musikschule für weitere Personen und Institutionen öffnen. Diese haben kostendeckende Beiträge zu entrichten.

Art. 29 Mitwirkungspflicht

¹ Die Schüler müssen den Unterricht, die Ensembleproben und die Gemeinschaftsveranstaltungen (Schülerkonzerte, Instrumentenvorstellungen usw.) pünktlich und regelmässig besuchen, die Unterrichtsanweisungen des Lehrers befolgen und durch tägliches Üben ihre Fertigkeiten verbessern.

² Der Musiklehrer sichert zusammen mit dem Schüler die Qualität des Unterrichts gemäss Qualitätskonzept.

³ Die Instrumente, Einrichtungen und Lehrmittel sind sorgfältig zu behandeln. Kosten für die Behebung von Schäden sind bei grobem Verschulden durch die Verursacher zu tragen.

Art. 30 Mitspracherecht

¹ Die Schüler haben das Recht, bei der Wahl der Unterrichts- und Vortragsliteratur mitzureden.

² Die Schüler können besondere Vorkommnisse, welche den Musikunterricht beeinträchtigen, über ihre Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter oder direkt der Musikschulleitung mitteilen.

⁵ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2016 (GRB Nr. 480).

Art. 31 Schulgelder⁶

¹ Die Schulgeldbeiträge der Benützer werden auf Antrag der Musikschulkommission durch den Gemeinderat in besonderen Beschlüssen festgelegt.

² Der von den Benützern zu leistende Anteil an die Kosten der Musikschule wird nach Art. 3 des Reglements für die Musikschule der Gemeinde Schwyz vom 13. Juni 2010 ermittelt.

³ Das Eltern-Kind-Singen und sämtliche Angebote für Erwachsene haben kostendeckende Beiträge zu entrichten.

⁴ Das Schulgeld wird zu Beginn des ersten Semesters für das ganze Schuljahr in Rechnung gestellt.

⁵ Auf Gesuch hin kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

⁶ In ausgesprochenen Härtefällen kann die Musikschulkommission das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen. Es ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, unter Beilage von ergänzenden Unterlagen oder Steuerbelegen.

⁷ Die Musikschulkommission entscheidet aufgrund der finanziellen Verhältnisse und der Beurteilung des betreffenden Schülers durch den Musiklehrer und des Musikschulleiters über den Erlass.

Art. 32 Schuleintritt⁶

¹ Der Eintritt in die Musikschule erfolgt mit der schriftlichen Anmeldung für eines oder mehrerer Musikschulangebote gemäss der Ausbildungsstruktur der Musikschule Schwyz.

² Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und verlängert sich ohne fristgerechte Abmeldung jährlich um ein weiteres Schuljahr. Eine Ummeldung muss ebenfalls fristgerecht erfolgen.⁷

³ Das Unterrichtsjahr an der Musikschule entspricht dem Schuljahr. Die Semester der Musikschule sind identisch mit denjenigen der Volksschule. Ende Januar endet das 1. Semester und das 2. Semester Ende Schuljahr.

⁴ Im Sinne eines kontinuierlichen Aufbaus des Unterrichtes wird der Ablauf gemäss Ausbildungsstruktur des Unterrichtes empfohlen.

Art. 33 Schulaustritt⁸

¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt grundsätzlich auf Ende eines Schuljahres.

6 In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2016 (GRB Nr. 480).

7 In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2024 (GRB Nr. 14).

8 In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2016 (GRB Nr. 480).

² Die Musikschulkommission kann auf ein begründetes Gesuch hin den Austritt aus der Musikschule auch auf das Ende des 1. Semesters in folgenden Fällen gestatten:

- a) Wegzug des Schülers
- b) durch Krankheit oder Unfall verursachte wesentliche Veränderung der Voraussetzungen des Schülers
- c) ausserordentliche Veränderungen in der Familie
- d) Übertritt in eine Schule mit eigenen Unterrichtsmöglichkeiten.

³ Austritte auf Ende des 1. Semesters sind spätestens bis 31. Dezember schriftlich zu beantragen.

⁴ Bei einem Austritt innerhalb eines Semesters besteht kein Anspruch auf Schulgedrückerstattung.

Art. 34 Absenzen

¹ Muss der Schüler aus unvermeidbaren Gründen wie Krankheit, schulbedingter Abwesenheit usw. vom Unterricht oder von Gemeinschaftsveranstaltungen fernbleiben, hat er dies seinem Musiklehrer bzw. der Musikleitung der Gemeinschaftsveranstaltung so früh wie möglich mitzuteilen.

² Entschuldigte Absenzen können im Einverständnis mit dem jeweiligen Musiklehrer nachgeholt werden.

Art. 35 Schulausschluss

¹ Die Musikschulkommission kann auf Antrag der Musikschulleitung einen Schüler in begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholten unentschuldigten Absenzen, mittels einer schriftlichen Begründung vom weiteren Unterrichtsbesuch ausschliessen.

² Vor einem Ausschluss sind die Eltern oder der gesetzliche Vertreter oder der Schüler durch einen Ausschuss der Musikschulkommission anzuhören.

Art. 36 Ausgefallene Lektionen

¹ Für ausgefallene Lektionen, die in der Person des Schülers begründet sind, besteht kein Anspruch auf Ersatz durch Nachholung oder Schulgedrückerstattung.

² Beim Austritt auf das Ende des 1. Semesters entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung über die Rückerstattung des allenfalls bereits bezahlten Schulgeldes für das 2. Semester.

³ Für ausgefallene Lektionen infolge Krankheit und Unfall, die in der Person des Musiklehrers begründet sind, gelten folgende Regelungen:

- a) Nach vier aufeinander folgenden ausgefallenen Lektionen besteht Anspruch auf Unterricht bei einer Stellvertretung.

